

30.11.89

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungs-
förderungsgesetzes (12. BAföGÄndG-E)

Punkt 17 a) der 607. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

In Artikel 1 wird Nr. 1 wie folgt geändert:

1. Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

"a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von

1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 11 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,
2. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und
 - a) von der Wohnung der Eltern auch eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist oder
 - b) der Auszubildende einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war oder mit mindestens einem Kind zusammenlebt,
3. Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
4. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
5. Höhere Fachschulen und Akademien,
6. Hochschulen

- 2 -

Maßgebend für die Zuordnung sind Art und Inhalt der Ausbildung. Ausbildungsförderung wird geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung - mit Ausnahme nichtstaatlicher Hochschulen - oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird."

2. Buchstabe b) wird gestrichen.

3. Die bisherigen Buchstaben c) und d) werden Buchstaben b) und c).

Begründung:

Dem ursprünglichen Anliegen des BAföG entsprechend muß die Ausbildungsförderung wieder stärker dazu beitragen, daß Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen über eine qualifizierte Schulausbildung der Zugang zu den Hochschulen ermöglicht wird. Deshalb müssen künftig auch die bei den Eltern wohnenden Schüler der allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 11, der zweijährigen Fachoberschulen sowie der Berufsfachschulen ab Klasse 11 wieder Ausbildungsförderung erhalten, die nicht oder in kürzeren als zweijährigen Bildungsgängen zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führen. Die Familien dieser Schüler bedürfen der finanziellen Entlastung durch die Ausbildungsförderung ebenso dringend wie die Familien, deren Kinder in mindestens zweijährigen Bildungsgängen eine berufsqualifizierende Ausbildung an einer Berufsfachschule von der Wohnung der Eltern aus durchführen können.